

L-4.2 Schutzwald

A. Ausgangslage

Die Waldfunktion Schutzwald wird Wäldern zugeordnet, die Menschen und/oder Sachwerte vor Naturgefahren schützen. Schutzwald hat gegenüber anderen Waldfunktionen Vorrang. Die Ausscheidung von Schutzwald erfolgt auf Grund der Beurteilung des Gefahren- und des Schadenpotentials sowie der potentiellen Wirkung des Waldes. Im Kanton befinden sich die meisten Schutzwälder in Steinschlaggebieten oberhalb von Siedlungen oder Verkehrswegen. Als Grundlage wurden im Auftrag des Bundesamts für Umwelt (BAFU) die Gefahrenprozesse gesamtschweizerisch modelliert. Das Modell umfasst die Prozesse Steinschlag, Rutschung, Gerinne relevante Prozesse und Lawinen. Aufgrund dieser objektiven Einschätzung wird der Schutzwald festgelegt.

Die Schutzwaldpflege stützt sich auf den direkten Zusammenhang zwischen Risikominderung und Waldzustand. Das Ziel besteht darin, den Wald in einen Zustand zu bringen, bei dem die Wirkung auf die Gefahrenprozesse möglichst gross, und das Risiko von Schäden möglichst gering wird. Einen vollständigen Schutz vor Naturgefahren gibt es nicht, es bleibt immer ein Restrisiko (siehe Kap. L-6).

Ein gepflegter Schutzwald bietet nachweisbar das beste «Kosten-Nutzen-Verhältnis» für den passiven Schutz gegen Steinschlag, Rutschungen, Gerinne relevante Prozesse und Lawinen. Mit der Schutzwaldpflege wird die Schutzfunktion nachhaltig aufrechterhalten.

Wenn es die Schutzfunktion erfordert, ist der Kanton verpflichtet, in Schutzwäldern eine minimale Pflege sicherzustellen.

B. Ziele

- Der Kanton legt den Perimeter des Schutzwaldes fest und sorgt für die Information der Öffentlichkeit und den Einbezug der Waldeigentümer und Nutzniesser bei der Ausscheidung des Perimeters und der Planung der Massnahmen.
- In Schutzwäldern stellt der Kanton eine Pflege nach der Konzeption Nachhaltigkeit im Schutzwald (NaiS) inkl. begleitender Massnahmen sicher, um die Schutzwirkung zu gewährleisten und zu verbessern. Die für die Schutzwaldpflege benötigte Infrastruktur wird unterstützt.

C. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0, Art. 20 und 37)
- Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01, Art. 18 und 40)
- Waldgesetz (BGS 931.11, §§ 12, 25 und 26)
- Waldverordnung (BGS 931.12, §§ 28, 46, 47 und 51)
- Amt für Wald, Jagd und Fischerei: Weisungen Schutzwald
- Karte Schutzwälder (geo.so.ch/map)

D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

Beschlüsse

Planungsgrundsätze

Der Kanton (Amt für Wald, Jagd und Fischerei) stellt eine minimale Schutzwaldpflege sicher.

L-4.2.1

Der Kanton (Amt für Wald, Jagd und Fischerei) leistet an die Kosten der Schutzwaldpflege Abgeltungen. Nutzniesser haben sich an den Kosten zu beteiligen.

L-4.2.2

Planungsaufträge

Der Kanton (Amt für Wald, Jagd und Fischerei) scheidet Schutzwälder aus.

L-4.2.3

Der Kanton (Amt für Wald, Jagd und Fischerei) legt aufgrund des Gefahren- und Schadenspotentials sowie des Handlungsbedarfs die Prioritäten für eine minimale Schutzwaldpflege fest. Dabei berücksichtigt er die Wald- und Naturreservate.

L-4.2.4

Der Kanton (Amt für Wald, Jagd und Fischerei) bestimmt die zu behandelnde Schutzwaldfläche und unterstützt die Projektherrschaft fachlich und finanziell. Waldeigentümer, Forstbetriebe oder Nutzniesser treten zur Umsetzung der notwendigen Massnahmen als Projektherrschaft auf.

L-4.2.5